



- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - TRASSENLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - DURCHFARTEN
 - AUSKRÄNGUNGEN
- HALLÄNDE
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - G IM GESCHAFTSGBIET
 - L LÄDEN
 - Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFahrTEN UND GANZLIGER GEBÄUDEANLAGE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANBAU DER NUTZUNG
- PRIVATE GRUNDFLÄCHEN MIT ANBAU DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - ST STELLFLÄCHEN MIT ZUFahrTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN
- STRASSEN- UND WEGEFÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANBAU DER NUTZUNG
- GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZUFahrTEN
- GEM
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BEBESTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
WANDSEK 10
 GELTUNGSBEREICH BEZIRK WANDSEK ORTSTEIL 508
 KURFÜRSTENSTRASSE - AHRENSBURGER STRASSE -
 HOLSTENHOFWEG - ZIETHENSTRASSE -

Die Übereinstimmung mit dem
 im Staatsarchiv niedergelegten
 Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 14. Sep. 1962
 [Signature]

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandbek 10
 Vom 10. September 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandbek 10 für den Geltungsbereich Kurfürstenstraße - Ahrensburger Straße - Holstenhofweg - Ziethenstraße (Bezirk Wandbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Läden 5,0 m, bei zweigeschossigen Läden 7,5 m.
- Die als private Grundflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke und die Flächen über der Garage unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erdverdrängenden Fahr- und Gehwege.
- Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
- Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt am Holstenhofweg ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der angrenzenden Ladengrundstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
- Auf der Fläche für Verkehr sind auch Stellplätze zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Rechtsverordnung I Seite 219) zulässig, soweit der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Röh oder Gase belästigen.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. September 1962. Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungszentrum
 Hamburg 36, Stadtstraße 6
 Ruf 34 10 08

Archiv
 Nr. 9913

Öffentlich ausgelegt vom 3.10.60
 bis 2.11.60 (Amtl. Anz. S. 915)
 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
 vom 10.9.62 (GVBl. S. 169)
 In Kraft getreten am 18.9.62

WANDSEK 10

Gesetz**über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 1**

Vom 10. September 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 1 für den Geltungsbereich Lachnerstraße — Biedermannplatz — Weidestraße — Westgrenze des Flurstücks 1546 der Gemarkung Barmbek-Süd — Spohrstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 419) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Baumassenzahl gibt an, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Baumasse ist nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses zu ermitteln. Aufenthaltsräume, die im Dach- oder Kellergeschoß zugelassen werden, sind mit ihren Außenwänden und Decken sowie mit den zu ihnen führenden Treppenräumen der Baumasse hinzu-

zurechnen. Garagen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Baumasse nicht angerechnet. Kann die Baumasse nach Satz 1 nicht berechnet werden, so ist die tatsächliche Baumasse zugrunde zu legen.

2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
5. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. September 1962.

Der Senat**Gesetz****über den Bebauungsplan Wandsbek 10**

Vom 10. September 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 10 für den Geltungsbereich Kurfürstenstraße — Ahrensburger Straße — Holstenhofweg — Ziethenstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über der Garage unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt am Holstenhofweg ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der angrenzenden Ladengrundstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
5. Auf der Fläche für Verkehr sind auch Stellplätze zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) zulässig, soweit der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. September 1962.

Der Senat